

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
- (B) An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) An Vorsitzende
- (D) Keine Verteilung

E N T S C H E I D U N G
vom 24. Januar 2003

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0522/00 - 3.2.6
Anmeldenummer: 92810812.5
Veröffentlichungsnummer: 0541483
IPC: D01H 13/32
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Prozess-Steuerung im Textilbetrieb

Patentinhaber:
MASCHINENFABRIK RIETER AG

Einsprechende:
Trützschler GmbH & Co. KG
Zellweger Luwa AG, Uster
Zinser Textilmaschinen GmbH

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 113(2)

Schlagwort:
"Widerruf der Zustimmung zur erteilten oder aufrechterhaltenen
Fassung des Patents durch Patentinhaber"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0522/00 - 3.2.6

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.6
vom 24. Januar 2003

Beschwerdeführerinnen:
(Einsprechende 01)

Trützschler GmbH & Co. KG
Duvenstrasse 82-92
Postfach 30 04 54
D-41194 Mönchengladbach (DE)

Vertreter:

-

(Einsprechende 03)

Zinser Textilmaschinen GmbH
Hans-Zinser-Strasse
D-73061 Ebersbach/Fils (DE)

Vertreter:

Eder, Thomas, Dr.-Ing.
Eder & Schieschke
Patentanwälte
Elisabethstrasse 34
D-80769 München (DE)

Beschwerdegegnerin:
(Patentinhaberin)

MASCHINENFABRIK RIETER AG
CH-8406 Winterthur (DE)

Vertreter:

Manitz, Finsterwald & Partner
Postfach 31 02 20
D-80102 München (DE)

Weitere Beteiligte:
(Einsprechende 02)

Zellweger Luwa AG, Uster
c/o Zellweger Uster
Wilstrasse 11
CH-8610 Uster (CH)

Vertreter:

Ellenberger, Maurice
Zellweger Luwa AG,
Patentabteilung
CH-8610 Uster (CH)

Angefochtene Entscheidung:

**Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 0 541 483 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 17. Mai 2000.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. Alting Van Geusau
Mitglieder: G. C. Kadner
M. J. Vogel

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung hat mit Zwischenentscheidung vom 17. Mai 2000 festgestellt, daß das europäische Patent Nr. 0 541 483 in geänderter Fassung den Erfordernissen des Übereinkommens genügt.
- II. Gegen diese Entscheidung erhob die Einsprechende 01 am 23. Mai 2000 Beschwerde und bezahlte gleichzeitig die Beschwerdegebühr. Die Beschwerdebegründung wurde am 21. August 2000 eingereicht. Die Einsprechende 03 erhob am 19. Juni 2000 Beschwerde und bezahlte gleichzeitig die Beschwerdegebühr. Die Beschwerdebegründung wurde am 27. September 2000 eingereicht.
- III. Im Hinblick auf eine anberaumte mündliche Verhandlung durch die Kammer erklärte die Patentinhaberin mit Eingabe vom 21. Januar 2003, daß sie der Aufrechterhaltung des Patents weder in der erteilten Fassung noch in der im Einspruchsverfahren geänderten Fassung zustimme und daß sie keine geänderte Fassung vorlegen werde.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerden sind zulässig.
2. Nach Artikel 113 (2) EPÜ kann das europäische Patent nur in einer Fassung aufrechterhalten werden, der der Patentinhaber zustimmt. Daher ist nach ständiger Praxis das Patent ohne Sachprüfung zu widerrufen, wenn der

Patentinhaber der Aufrechthaltung in der erteilten Fassung nicht mehr zustimmt und keine andere Fassung vorlegt, in der das Patent aufrechterhalten werden soll (Rechtsauskunft 11/82, AB1. EPA 1982, 57; zustimmend T 73/84 a. a. O., Gründe Nr. 3).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

M. Patin

P. Alting Van Geusau